



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,
Gerd Mannes AfD**
vom 26.02.2025

Politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen in Bayern (I)

Diese Anfrage spiegelt die am 24.02.2025 veröffentlichte „*Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU Politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen Bundesdrucksache 20/15035*“ (vgl. dserver.bundestag.de¹), passt die darin auf Bundesebene gestellten Fragen für die Landesebene in Bayern an und ergänzt diese stellenweise. Erstaunlicherweise rief diese Anfrage, also die Nutzung dieses „Königsrechts der Opposition“, in der scheidenden Regierung heftige Ablehnung hervor: „*Bei dieser Anfrage von CDU und CSU geht es ausschließlich darum, ob SPD und Grüne im Bundestagswahlkampf über ihren verlängerten Arm von sogenannten Nichtregierungsorganisationen eine einseitige Beeinflussung der Wahl finanziert haben. Und ob eine solche Praxis weitergehen soll. CDU und CSU wollen in ihrer Anfrage an die Bundesregierung im Kern wissen, ob aus parteipolitischen Gründen von den diese Regierung noch tragenden politischen Parteien Steuergelder veruntreut wurden. Es gibt keine ‚Zivilgesellschaft‘, sie steht jedenfalls nicht im Grundgesetz, gehört also nicht zur staatlichen Verfassung Deutschlands. Es gibt eine ‚Gesellschaft‘, die aus unterschiedlichen ‚Gemeinschaften‘ besteht – etwa die Gemeinschaft der Steuerzahler. Die bilden eine Grundgesamtheit – und hat einen Anspruch darauf, dass der Staat ihr Geld (denn der Staat selbst hat kein Portemonnaie) nicht aus dem Fenster werfen. Die Vorstellung, es könnte eine mit Staatsgeldern geförderte ‚Nichtregierungsorganisation‘ geben, ist gleichfalls abenteuerlich. Eine Organisation, die von der Bundesregierung mit Steuergeldern direkt oder indirekt bedacht wird, kann per se keine ‚Nichtregierungs‘-Organisation sein. Das alles ist mehr als Wortklauberei. Der SPD-Vorsitzende kämpft für ein System, in dem der Staat zugunsten der gesellschaftspolitischen Ziele interveniert, für die Klingbeil mit seiner Partei selber steht. Dahinter wiederum steht ein simples SPD-Kalkül. Die SPD versteht sich insgesamt als eine ‚Demo gegen rechts‘, als ‚antifaschistisch‘. Klingbeil ist Antifa-sozialisiert, er ist stolz darauf, ebenso wie seine Co-Vorsitzende Saskia Esken. Der Wahlkampf, mit dem die SPD in der Endphase vor der Bundestagswahl versuchte, Friedrich Merz zu schlagen, war ein Antifa-Wahlkampf. Diese Aufklärung will Klingbeil verhindern.“* (archive.is² vgl. auch archive.is³ und/oder archive.is⁴ und/oder archive.is⁵), was nach Ansicht der Fragesteller die Dringlichkeit der auf Bundesebene gestellten Fragen und damit auch eine Spiegelung dieser 551 Fragen der Bundesebene in der Landesebene unterstreicht.

1 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/150/2015035.pdf>

2 <https://archive.is/fSxf1>

3 <https://archive.is/x17M9>

4 <https://archive.is/TEu1R>

5 <https://archive.is/nJq5f>

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Förderung gemeinnütziger Körperschaften 5
 - 1.1 Aus welchen Bundesprogrammen – z. B. „Demokratie leben!“ – erhielt die Staatsregierung seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder Bundesmittel z. B. um diese dann an gemeinnützige Körperschaften weiterzuverteilen (bitte unter Angabe der geförderten gemeinnützigen Körperschaften absteigend nach Höhe der Förderung und unter Angabe des jeweiligen Förderzeitraums – vorzugsweise tabellarisch – offenlegen)? 5
 - 1.2 Welche gemeinnützigen Körperschaften wurden seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder aus Landesmitteln gefördert (bitte zu Frage 1.1 ergänzen und Landesmittel separat ausweisen)? 5
 - 1.3 Mit welchen Summen wurde jede der in Fragen 1.1 und 1.2 angefragten gemeinnützigen Körperschaften im Jahr 2024 durch staatliche Fördermittel gefördert (bitte im Fall, dass für 2024 noch keine Daten vorliegen, allesamt für das Jahr 2023 offenlegen)? 5
2. Lokale Verankerung der geförderten Körperschaften 5
 - 2.1 Welche der in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten und geförderten Körperschaften hat ihren/einen Sitz nach Kenntnis der Staatsregierung im Landkreis Altötting oder Mühldorf am Inn? 5
 - 2.2 Welche der in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten und geförderten Körperschaften hat ihren/einen Sitz nach Kenntnis der Staatsregierung im Landkreis Rosenheim? 5
 - 2.3 Welche der in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten und geförderten Körperschaften hat ihren/einen Sitz nach Kenntnis der Staatsregierung in der Stadt Rosenheim? 5
3. Definitionskriterien für Gemeinnützigkeit 6
 - 3.1 Aufgrund welcher Kriterien unterscheiden die der Staatsregierung unterstellten Behörden, ob eine Körperschaft mildtätige und gemeinnützige Ziele verfolgt oder politisch aktivistische Ziele verfolgt (bitte alle hierbei durch die Staatsregierung anzuwendenden Prüfpunkte benennen und offenlegen)? 6
 - 3.2 Aufgrund welcher Kriterien unterscheiden die der Staatsregierung unterstellten Behörden, ob eine Körperschaft mildtätige und gemeinnützige Arbeitsweisen praktiziert oder politisch aktivistische Arbeitsweisen praktiziert (bitte alle hierbei durch die Staatsregierung anzuwendenden Prüfpunkte benennen und offenlegen)? 6
 - 3.3 Aufgrund welcher Kriterien unterscheiden die der Staatsregierung unterstellten Behörden, ob eine Körperschaft mildtätige und gemeinnützige Strukturen implementiert hat oder politisch aktivistische Strukturen implementiert hat (bitte alle hierbei durch die Staatsregierung anzuwendenden Prüfpunkte offenlegen)? 6
4. Anfechtung von Aberkennungen 7

-
- 4.1 Wie oft haben bayerische Behörden – z. B. Finanzbehörden etc. – Organisationen in dem in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Zeitraum bei einer der in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten gemeinnützigen Körperschaften den Verlust einer finanzielle Privilegierung/Gemeinnützigkeit festgestellt, z. B. durch deren Auflösung etc. (bitte hierbei auch die Anzahl der Aberkennungen aufgrund fehlender politischer Neutralität und/oder politischer Einflussnahme offenlegen)? 7
- 4.2 Wie oft haben bayerische Behörden – z. B. Finanzbehörden etc. – Organisationen in dem in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Zeitraum deren Gemeinnützigkeit aberkannt (bitte hierbei auch die Anzahl der Aberkennungen aufgrund fehlender politischer Neutralität und/oder politischer Einflussnahme offenlegen)? 7
- 4.3 Wie oft wurde die in Frage 4.2 erfragte erfolgte Aberkennung gerichtlich letztinstanzlich wieder aufgehoben (bitte hierbei auch die Anzahl der Aberkennungen aufgrund fehlender politischer Neutralität und/ oder aufgrund praktizierter politischer Einflussnahme offenlegen)? 7
5. Die Ausnahme des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 52 Abs. 3 Rz. 16 7
- 5.1 Auf welcher gesetzlichen Rechtsgrundlage beruht, nach Rechtsauffassung der Staatsregierung, Rz. 16 Abs. 3 AEAO zu § 52, wonach „es nicht zu beanstanden ist, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt“ (bitte die Maßstäbe offenlegen, die die Staatsregierung an das Tatbestandsmerkmal „vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt“ anlegt)? 7
- 5.2 Ist nach Rechtsauffassung der Staatsregierung die in Frage 5.1 abgefragte Regelung mit dem staatlichen Neutralitätsgebot vereinbar (bitte begründen und hierbei offenlegen, ob es die Staatsregierung als rechtmäßig ansieht, mit dem in Frage 5.1 abgefragten Tatbestand eine Ausnahme ins Recht zu schreiben, die das Gegenteil zum Grundsatz, dass der Staat parteipolitisch neutral ist, zum Ausdruck bringt)? 7
- 5.3 Unterstützt die Staatsregierung die Absicht, die in Frage 5.1 abgefragte Regelung in Art. 8 Nr. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs in § 58 AO zu kodifizieren (bitte ausführlich begründen und alle Maßnahmen der Staatsregierung dafür/dagegen offenlegen)? 8
6. Die Anwendung des AEAO zu § 52 Abs. 3 Rz. 16 8
- 6.1 Sind der Staatsregierung gemeinnützige Organisationen bekannt, die sich z. B. über ihre Satzung und/oder per Erklärung etc. ausdrücklich aus politischen Debatten heraushalten (bitte – soweit bekannt – offenlegen und offenlegen, ob die Staatsregierung hierzu eine Art „Whitelist“ führt, also eine Liste, bei denen dies der Fall ist)? 8

6.2	Welche gemeinnützigen Organisationen haben sich z. B. bei den Finanzbehörden in dem in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Zeitraum ausdrücklich auf Rz. 16 Abs. 3 AEAO zu §52 bezogen, wonach „es nicht zu beanstanden sei, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt“, z. B. um in einem Aberkennungsverfahren zu argumentieren (bitte lückenlos offenlegen)?	8
6.3	Welche Abteilungen innerhalb der Finanzämter prüfen Rz. 16 Abs. 3 AEAO zu §52 schwerpunktmäßig (bitte Standorte dieser Abteilungen in Bayern offenlegen)?	8
7.	Grenzen der Zuständigkeit bayerischer Finanzbehörden	8
7.1	Aufgrund welcher Kriterien werden bayerische Finanzbehörden zuständig, um die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft zu überprüfen (bitte unter Angabe der Rechtsgrundlagen alle Kriterien offenlegen)?	8
7.2	Aufgrund welcher Kriterien werden bayerische Finanzbehörden zuständig, in Bayern wahrgenommene Phänomene, die einen Einfluss auf die in Frage 7.1 abgefragte Frage haben könnten, an die Finanzbehörden anderer Bundesländer weiterzuleiten, z. B. wiederholte Aufrufe eines gemeinnützigen e. V., ausschließlich gegen die politische Partei X zu agitieren/demonstrieren (bitte unter Angabe der Rechtsgrundlagen offenlegen)?	9
7.3	Wie werden die in Frage 7.2 abgefragten Informationen an Finanzbehörden anderer Bundesländer statistisch auswertbar festgehalten (bitte die Zahl derartiger Informationen von Finanzbehörden anderer Bundesländer für das Jahr 2024 offenlegen)?	9
8.	Reformbedarf	9
8.1	Wie war der Freistaat Bayern von der Entwicklung der Rechtsprechung in Deutschland zur politischen Betätigung gemeinnütziger Organisationen in den letzten Jahren betroffen?	9
8.2	Zu welcher der in Frage 8.1 abgefragten Entwicklungen in der Rechtsprechung – insbesondere bayerischer Gerichte – sieht die Staatsregierung den Gesetzgeber aufgerufen – z. B. über den Bundesrat –, initiativ zu werden?	9
8.3	Erkennt die Staatsregierung Reformbedarf, um einen möglichen Missbrauch gemeinnütziger Organisationen zur Verfolgung parteipolitischer Zwecke zu reduzieren bzw. sogar zu unterbinden (bitte diesen Reformbedarf aus Sicht der Staatsregierung ausführen)?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 02.04.2025

1. **Förderung gemeinnütziger Körperschaften**
 - 1.1 **Aus welchen Bundesprogrammen – z. B. „Demokratie leben!“ – erhielt die Staatsregierung seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder Bundesmittel z. B. um diese dann an gemeinnützige Körperschaften weiterzuverteilen (bitte unter Angabe der geförderten gemeinnützigen Körperschaften absteigend nach Höhe der Förderung und unter Angabe des jeweiligen Förderzeitraums – vorzugsweise tabellarisch – offenlegen)?**
 - 1.2 **Welche gemeinnützigen Körperschaften wurden seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder aus Landesmitteln gefördert (bitte zu Frage 1.1 ergänzen und Landesmittel separat ausweisen)?**
 - 1.3 **Mit welchen Summen wurde jede der in Fragen 1.1 und 1.2 angefragten gemeinnützigen Körperschaften im Jahr 2024 durch staatliche Fördermittel gefördert (bitte im Fall, dass für 2024 noch keine Daten vorliegen, allesamt für das Jahr 2023 offenlegen)?**
2. **Lokale Verankerung der geförderten Körperschaften**
 - 2.1 **Welche der in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten und geförderten Körperschaften hat ihren/einen Sitz nach Kenntnis der Staatsregierung im Landkreis Altötting oder Mühldorf am Inn?**
 - 2.2 **Welche der in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten und geförderten Körperschaften hat ihren/einen Sitz nach Kenntnis der Staatsregierung im Landkreis Rosenheim?**
 - 2.3 **Welche der in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten und geförderten Körperschaften hat ihren/einen Sitz nach Kenntnis der Staatsregierung in der Stadt Rosenheim?**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 2.3 gemeinsam wie folgt beantwortet:

Etwaige Anforderungen an den Empfängerkreis eines Förderprogramms hängen von der Ausgestaltung der jeweiligen Förderrichtlinie ab. Ungeachtet dessen dürfte der aktuelle Gemeinnützigkeitsstatus einer Empfängerkörperschaft den Förderbehörden regelmäßig nicht bekannt sein. Die Entscheidung, ob eine Körperschaft die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) erfüllt, obliegt allein den zuständigen Finanzbehörden.

Aufgrund des in § 30 AO normierten Steuergeheimnisses sind Auskünfte der Steuerverwaltung zu steuerlichen Verhältnissen von Vereinen, welchen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zusteht, grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt insbesondere auch für die Fragen nach dem Gemeinnützigkeitsstatus (Steuerbegünstigung). Zum Gemeinnützigkeitsstatus einzelner Körperschaften wird auf das beim Bundeszentralamt für Steuern geführte und im Internet zugängliche Zuwendungsempfängerregister nach § 60b AO verwiesen.

3. Definitionskriterien für Gemeinnützigkeit

3.1 Aufgrund welcher Kriterien unterscheiden die der Staatsregierung unterstellten Behörden, ob eine Körperschaft mildtätige und gemeinnützige Ziele verfolgt oder politisch aktivistische Ziele verfolgt (bitte alle hierbei durch die Staatsregierung anzuwendenden Prüfpunkte benennen und offenlegen)?

3.2 Aufgrund welcher Kriterien unterscheiden die der Staatsregierung unterstellten Behörden, ob eine Körperschaft mildtätige und gemeinnützige Arbeitsweisen praktiziert oder politisch aktivistische Arbeitsweisen praktiziert (bitte alle hierbei durch die Staatsregierung anzuwendenden Prüfpunkte benennen und offenlegen)?

3.3 Aufgrund welcher Kriterien unterscheiden die der Staatsregierung unterstellten Behörden, ob eine Körperschaft mildtätige und gemeinnützige Strukturen implementiert hat oder politisch aktivistische Strukturen implementiert hat (bitte alle hierbei durch die Staatsregierung anzuwendenden Prüfpunkte offenlegen)?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3.1 bis 3.3 gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die gemeinnützigen Zwecke sind bundesgesetzlich in § 52 Abs. 1 AO definiert. Die Definition der mildtätigen Zwecke findet sich bundesgesetzlich in § 53 AO.

Politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungs- und Willensbildung) zählen nicht zu den gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 AO. Es ist einer steuerbegünstigten Körperschaft nach dem bundesweit geltenden Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO, Nr. 16 zu § 52 AO) gleichwohl gestattet, auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen, wenn dies der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dient und parteipolitisch neutral bleibt. In Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist es darüber hinaus nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung nicht zu beanstanden, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt.

-
- 4. Anfechtung von Aberkennungen**
- 4.1** Wie oft haben bayerische Behörden – z. B. Finanzbehörden etc. – Organisationen in dem in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Zeitraum bei einer der in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten gemeinnützigen Körperschaften den Verlust einer finanzielle Privilegierung/Gemeinnützigkeit festgestellt, z. B. durch deren Auflösung etc. (bitte hierbei auch die Anzahl der Aberkennungen aufgrund fehlender politischer Neutralität und/oder politischer Einflussnahme offenlegen)?
- 4.2** Wie oft haben bayerische Behörden – z. B. Finanzbehörden etc. – Organisationen in dem in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Zeitraum deren Gemeinnützigkeit aberkannt (bitte hierbei auch die Anzahl der Aberkennungen aufgrund fehlender politischer Neutralität und/oder politischer Einflussnahme offenlegen)?
- 4.3** Wie oft wurde die in Frage 4.2 erfragte erfolgte Aberkennung gerichtlich letztinstanzlich wieder aufgehoben (bitte hierbei auch die Anzahl der Aberkennungen aufgrund fehlender politischer Neutralität und/oder aufgrund praktizierter politischer Einflussnahme offenlegen)?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4.1 bis 4.3 gemeinsam wie folgt beantwortet:

Statistische Aufzeichnungen werden insoweit nicht geführt. Zu den steuerlichen Verhältnissen einzelner Organisationen wird auf das Steuergeheimnis (§ 30 AO).

- 5. Die Ausnahme des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 52 Abs. 3 Rz. 16**
- 5.1** Auf welcher gesetzlichen Rechtsgrundlage beruht, nach Rechtsauffassung der Staatsregierung, Rz. 16 Abs. 3 AEAO zu § 52, wonach „es nicht zu beanstanden ist, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt“ (bitte die Maßstäbe offenlegen, die die Staatsregierung an das Tatbestandsmerkmal „vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt“ anlegt)?
- 5.2** Ist nach Rechtsauffassung der Staatsregierung die in Frage 5.1 abgefragte Regelung mit dem staatlichen Neutralitätsgebot vereinbar (bitte begründen und hierbei offenlegen, ob es die Staatsregierung als rechtmäßig ansieht, mit dem in Frage 5.1 abgefragten Tatbestand eine Ausnahme ins Recht zu schreiben, die das Gegenteil zum Grundsatz, dass der Staat parteipolitisch neutral ist, zum Ausdruck bringt)?

5.3 Unterstützt die Staatsregierung die Absicht, die in Frage 5.1 abgefragte Regelung in Art. 8 Nr. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs in §58 AO zu kodifizieren (bitte ausführlich begründen und alle Maßnahmen der Staatsregierung dafür/dagegen offenlegen)?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.1 bis 5.3 gemeinsam wie folgt beantwortet:

Absatz 3 des bundeseinheitlichen AEAO Nr. 16 zu § 52 ist Ausfluss des grundgesetzlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsprinzips (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz – GG).

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs vom 23. Dezember 2024 (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG) enthält keine Neuregelung zu §58 AO.

6. Die Anwendung des AEAO zu §52 Abs. 3 Rz. 16

6.1 Sind der Staatsregierung gemeinnützige Organisationen bekannt, die sich z. B. über ihre Satzung und/oder per Erklärung etc. ausdrücklich aus politischen Debatten heraushalten (bitte – soweit bekannt – offenlegen und offenlegen, ob die Staatsregierung hierzu eine Art „Whitelist“ führt, also eine Liste, bei denen dies der Fall ist)?

Die Staatsregierung hat hierzu keine Erkenntnisse.

6.2 Welche gemeinnützigen Organisationen haben sich z. B. bei den Finanzbehörden in dem in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Zeitraum ausdrücklich auf Rz. 16 Abs. 3 AEAO zu §52 bezogen, wonach „es nicht zu beanstanden sei, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt“, z. B. um in einem Aberkennungsverfahren zu argumentieren (bitte lückenlos offenlegen)?

Aufgrund des in §30 AO normierten Steuergeheimnisses sind Auskünfte der Steuerverwaltung zu steuerlichen Verhältnissen von Vereinen, welchen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zusteht, grundsätzlich nicht zulässig.

6.3 Welche Abteilungen innerhalb der Finanzämter prüfen Rz. 16 Abs. 3 AEAO zu §52 schwerpunktmäßig (bitte Standorte dieser Abteilungen in Bayern offenlegen)?

Innerhalb der Finanzämter erfolgt die Besteuerung der steuerbegünstigten Körperschaften in den Körperschaftsteuerstellen.

7. Grenzen der Zuständigkeit bayerischer Finanzbehörden

7.1 Aufgrund welcher Kriterien werden bayerische Finanzbehörden zuständig, um die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft zu überprüfen (bitte unter Angabe der Rechtsgrundlagen alle Kriterien offenlegen)?

- 7.2 Aufgrund welcher Kriterien werden bayerische Finanzbehörden zuständig, in Bayern wahrgenommene Phänomene, die einen Einfluss auf die in Frage 7.1 abgefragte Frage haben könnten, an die Finanzbehörden anderer Bundesländer weiterzuleiten, z. B. wiederholte Aufrufe eines gemeinnützigen e. V., ausschließlich gegen die politische Partei X zu agitieren/demonstrieren (bitte unter Angabe der Rechtsgrundlagen offenlegen)?**
- 7.3 Wie werden die in Frage 7.2 abgefragten Informationen an Finanzbehörden anderer Bundesländer statistisch auswertbar festgehalten (bitte die Zahl derartiger Informationen von Finanzbehörden anderer Bundesländer für das Jahr 2024 offenlegen)?**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7.1 bis 7.3 gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die bayerischen Finanzämter werden für die Besteuerung gemeinnütziger Körperschaften auf Grundlage der bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzverwaltungsgesetzes sowie der Abgabenordnung sowohl sachlich (§ 16 AO i. V. m. § 17 Abs. 2 Finanzverwaltungsgesetz – FVG) als auch örtlich (§§ 17 i. V. m. § 20 AO) grundsätzlich immer dann zuständig, wenn sich die Geschäftsleitung (§ 10 AO) der Körperschaft, als Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung, im Amtsbezirk eines bayerischen Finanzamts befindet.

Je nach konkreter Lage des Einzelfalls kann im Rahmen des Besteuerungsverfahrens auch ein Versand von Kontrollmaterial infrage kommen. Gesonderte statistische Aufzeichnungen werden hierüber nicht geführt.

8. Reformbedarf

- 8.1 Wie war der Freistaat Bayern von der Entwicklung der Rechtsprechung in Deutschland zur politischen Betätigung gemeinnütziger Organisationen in den letzten Jahren betroffen?**
- 8.2 Zu welcher der in Frage 8.1 abgefragten Entwicklungen in der Rechtsprechung – insbesondere bayerischer Gerichte – sieht die Staatsregierung den Gesetzgeber aufgerufen – z. B. über den Bundesrat –, initiativ zu werden?**
- 8.3 Erkennt die Staatsregierung Reformbedarf, um einen möglichen Missbrauch gemeinnütziger Organisationen zur Verfolgung parteipolitischer Zwecke zu reduzieren bzw. sogar zu unterbinden (bitte diesen Reformbedarf aus Sicht der Staatsregierung ausführen)?**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8.1 bis 8.3 gemeinsam wie folgt beantwortet:

Im Bereich der sog. politischen Betätigung wird auf das sog. ATTAC-Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 10. Januar 2019 – V R 60/17, BStBl. II 2019, 301 inkl. des nachfolgenden BFH-Beschlusses vom 10. Dezember 2020 – V R 14/20, BStBl. II 2021, 739 verwiesen. Das Urteil und der Beschluss wurden im Bundessteuerblatt Teil II zur allgemeinen – bundesweiten – Anwendung der Rechtsgrundsätze über den unterschiedenen Einzelfall hinaus veröffentlicht. Zur Umsetzung dieses Urteils wurde der bundeseinheitliche Anwendungserlass zur Abgabenordnung angepasst.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.